



Landkreis Diepholz
... gut miteinander leben.

Der Landrat

Fachdienst Bauordnung und Städtebau

Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Übergabeeschreiben

Klaus Seevers KG
Seevers Mast KG
Herrn Klaus Seevers
Wulfhooper Str. 47
28816 Stuhr

Auskunft erteilt: Frau Fenker
Gebäude: Kreishaus Diepholz
(Eingang "Römlingstr.")
Zimmer: B 110
Telefon: 05441/976-1442
Handy:
Telefax: 05441/976-4950
E-Mail: * Marion.Fenker@diepholz.de

Zentrale / Telefon: 05441/976-0
Internet: * <http://www.diepholz.de>

*Hinweis Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom Mein Zeichen (**bei Antwort bitte angeben**) 49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2
63 DH 01668/2018/71 22.01.2019

Grundstück Stuhr, Wulfhooper Str. 47
Gemarkung: Fahrenhorst, Flur: 5, Flurstück: 66/5

Vorhaben Rückbau Güllebehälter und Neubau Güllebehälter mit Abdeckung - Betrieb der Gesamtanlage

Aufgrund des Antrages vom 14.05.2018 wird nach §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

G E N E H M I G U N G

erteilt, auf dem Grundstück der

Gemarkung	Fahrenhorst
Flur	5
Flurstück	66/5

die vorhandene Anlage zum Halten von Mastschweinen, Kühen und Rindern zu ändern und diese Änderung zu betreiben.

Sprechzeiten BürgerService in Diepholz

Mo + Di 7:30 - 17:00 Uhr, Mi 7:30 - 15:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr,
Fr 7:30 - 13:00 Uhr

Sprechzeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle

Di 8:00 - 12:00 Uhr, Do 8:00 – 12:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr

Übrige Öffnungs- und Sprechzeiten siehe unter www.diepholz.de.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen außerdem nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Diepholz

IBAN: DE45 2565 1325 0000 0131 44

BIC: BRLADE21DHZ

Kreissparkasse Syke

IBAN: DE20 2915 1700 1110 0101 37

BIC: BRLADE21SYK

Volksbank Diepholz

IBAN: DE93 2506 9503 0011 0990 00

BIC: GENODEF1BNT

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Rückbau Güllebehälter und Neubau Güllebehälter mit Abdeckung - Betrieb der Gesamtanlage.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Genehmigungsantrag nach BImSchG vom 14.05.2018 mit Anlagen
2. Lageplan i. M. 1 : 1000
3. Übersichtsplan i. M. 1 : 5 000
4. Landwirtschaftliche Betriebsbeschreibung
5. Bauantrag mit Anlagen
6. Statische Berechnungen

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Diese Genehmigung wird nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 BImSchG mit folgenden Auflagen (A), Nebenbestimmungen (B) und Hinweise (H) verbunden bzw. erteilt:

Allgemeines:

1. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Grüneintragungen sind einzuhalten.
2. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Ergänzungen sind einzuhalten.
3. Die Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 25.10.2011, Az. 63 DH 02282/2010/71, gelten weiter, soweit sie durch diese Genehmigung nicht gegenstandslos werden.
4. Für das Vorhaben sind eine Baubeginnanzeige sowie Schlussabnahme vorgeschrieben. Spätestens mit Vorlage der Baubeginnanzeige ist die Bauleiterin/der Bauleiter zu benennen.
Die Schlussabnahme ist unverzüglich nach Fertigstellung der Anlage zu beantragen. Für die Anzeige bzw. Anmeldung bitte ich, die beigefügten Vordrucke zu verwenden.
5. ***Der geplante Güllebehälter darf erst nach Erteilung des Schlussabnahmescheines in Betrieb genommen werden.***

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Der Beurteilungspegel der von allen Anlagen auf dem Betriebsgelände sowie der vom zugehörigen Fahrzeugverkehr ausgehenden Geräusche darf folgende Werte am maßgeblichen Immissionsort nicht überschreiten:
2. **Außenbereich** (vergleichbar mit einem Mischgebiet):
tagsüber (von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 60 dB (A)
nachts (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 45 dB (A)
(A) (bi201)
3. Der geplante Güllebehälter ist mit einer Zeltdachabdeckung zu versehen.

Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen u. Hinweise der Gemeinde Stuhr:

1. Die Prüfung des Bauantrages hat ergeben, dass nach § 77 Abs. 1 NBauO zunächst auf eine Rohbau- und Schlussabnahme (Gebrauchsabnahme) seitens der Gemeinde Stuhr als Baugenehmigungsbehörde verzichtet wird.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Baumaßnahme nur so ausgeführt werden darf, wie sie genehmigt wurde. Nachbarschützende Belange (Abstände) sind dabei zu berücksichtigen. Eine Beschränkung der Bauüberwachung auf Stichproben bleibt vorbehalten. Nach § 3 Abs. 4 NBauO dürfen bauliche Anlagen erst in Gebrauch genommen werden, wenn sie sicher benutzbar sind. (H) (380g)
2. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Gemeinde Stuhr - Fachdienst Bauordnung - mind. eine Woche vorher unter Verwendung des anliegenden Vordrucks schriftlich mitzuteilen (§ 76 Abs. 1 NBauO). Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist ein Bauleiter nach § 55 NBauO zu benennen.
3. Die Baustelle ist von der öffentlichen Fläche abzugrenzen und zu sichern (§ 11 Abs. 2 NBauO). (H) (206)
4. Die in den genehmigten Bauvorlagen eingetragenen Grenz- und Gebäudeabstände sind genau einzuhalten. Abweichungen sind baurechtswidrig. Ich empfehle daher, bei der Absteckung der genehmigten Anlage die Katasterbehörde oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur hinzuzuziehen. (H) (207)
5. Der Prüfbericht Nr. 1 vom 08.01.2019 des Prüfsachverständigen für Baustatik ist Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten. Die mit einem Prüfvermerk des Prüfstatikers versehenen Bauvorlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die geprüfte und genehmigte statische Berechnung ist beigelegt (2. Ausfertigung). (A)

Wasserschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Der Güllebehälter ist mit einer ausreichend standsicheren Verwallung (obere Dammbreite mind. 0,75 m (bei Wallhöhen von 1,0 – 1,5 m; ansonsten $0,75 \times H$), Böschungsneigung 1 : 2 oder flacher) zu versehen. Das Rückhaltevolumen innerhalb der Verwallung muss dem Volumen an Gülle entsprechen, das bei Versagen des Güllesilos unkontrolliert auslaufen kann. Die Rückhaltung von auslaufender Gülle muss auch im Bereich der Zufahrten ständig gegeben sein (Dämmbalken). Die Dämmbalken sind ständig erreichbar und in ausreichender Menge auf dem Betriebsgelände vorzuhalten. Die Verwallung ist an der nördlichen Seite der Anlage aufgrund der relativen Nähe der Behälter zu der Verwallung mit mind. 1 m Höhe und entsprechender Sohlen- und Kronenbreite auszuführen. Die Verwallung ist mit einer leicht zu unterhaltenden geschlossenen Grasnarbe zu versehen. Vor Inbetriebnahme des Güllebehälters ist auf Basis der tatsächlich ausgeführten Verwallung der rechnerische und zeichnerische Nachweis der Einhaltung der vgl. Anforderung gegenüber der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Diepholz und dem Sachverständigen zu führen.
2. Für den Fall des unkontrollierten Austritts von Gülle ist ein Alarm- und Maßnahmenplan aufzustellen. In dem Plan ist aufzuführen, welche Landwirte bzw. Lohnunternehmen mit welchen Geräten / Fahrzeugen Flüssigkeiten aufnehmen können, welche Behälter im Umkreis zur Verfügung stehen, die Flüssigkeiten aufnehmen können und welche Absperrarmaturen zu betätigen sind und wo die Dämmbalken für die Zufahrten gelagert werden. Der Alarm- und Maßnahmenplan ist der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Diepholz und dem Sachverständigen bei der Abnahme vorzulegen.
3. Der Betreiber hat mit der Errichtung des Güllebehälters einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) zu beauftragen. Ein entsprechender Nachweis ist dem Fachdienst Bauordnung und Städtebau **vor Baubeginn** vorzulegen. Die ordnungsgemäße Ausführung aller Arbeiten, einschließlich der Eigenleistungen, muss durch einen fachkundigen Bauleiter überwacht werden (Überwachungskategorie ÜK 2).
4. **Vor Baubeginn** ist auch ein Sachverständiger nach § 53 Abs. 1 AwSV zu beauftragen. Der ordnungsgemäße Einbau eines funktionssicheren Leckageerkennungssystems unter dem Güllebehälter sowie die Dichtheitsprüfung des Behälters sind vom Sachverständigen abzunehmen. Der Betreiber hat den Behälter einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme durch den Sachverständigen auf die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit prüfen zulassen.
5. Der Abstand des Güllebehälters zu oberirdischen Gewässern muss mindestens 20 m betragen. Der Abstand zu Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen (u. a. auch Hausbrunnen) muss mindestens 50 m betragen.
6. Die Behältersohlplatte ist aus einem Beton mit verminderter Rissbreite $\leq 0,2$ mm sowie mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß EN 206-1/ DIN 1045-2 entsprechend den statischen Erfordernissen, unabhängig hiervon jedoch in einer Mindestdicke von 18 cm, herzustellen. Das gleiche gilt für die Ausführung der Wände. Nur bei Betonfertigteilen mit einem äquivalenten Wasserzementwert $(w/z)_{eq} \leq 0,45$ darf die Mindestbauteildicke auf 16 cm vermindert werden. Die Behältersohlplatte ist arbeits- und dehnungsfugenfrei herzustellen. Unvermeidliche Fugen (z. B. Anschlüsse Sohle/Wandungen) sowie Fertigteilstöße und Durchdringungen sind mit geeigneten Dichtungsmitteln/-elementen dauerhaft flüssigkeitsdicht abzudichten.

7. Für **alle verwendeten Bauprodukte** müssen **bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise** unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen, hier insbesondere die Beständigkeit gegenüber Jauche, Gülle und Silagesickersaft, vorliegen.
8. Das Leckageerkennungssystem (umlaufende Ringdrainage) für den Güllebehälter muss (bis zur Herausgabe des Arbeitsblattes DWA-A- 792 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe –TRwS JGS-Anlagen“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall) gemäß den Ausführungen des im Band 14 „Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen – Anforderungen an den Gewässerschutz“ der Reihe Anlagenbezogener Gewässerschutz, herausgegeben vom NLWKN Hildesheim, unter dem Pkt. 3.4.1 Abb. 13 bildlich dargestellt und textlich beschrieben Leckerkennungsdrainagen ausgeführt werden. Bei dem Behälter sind mindestens vier Kontrolleinrichtungen (Standrohr oder Kontrollschacht) gleichmäßig über den äußeren Umfang des Behälters anzuordnen. (Kontrolleinrichtungen sind bei Behälterdurchmessern von größer als 10 m zwei Kontrolleinrichtungen, bei Behälterdurchmessern größer als 20 m vier Kontrolleinrichtungen zu verwenden!
9. Die Erdverlegung von Rohrleitungen (Stall-Güllebehälter) ist gemäß DIN EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und –kanälen und der ergänzenden Hinweise und weiterführenden Ausführungen zu der Norm gemäß Arbeitsblatt DWA-A 139 „Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und –kanälen vorzunehmen.
10. Vor Inbetriebnahme des Güllebehälters ist dessen Dichtheit durch eine mindestens 50 cm hohe Füllung mit Wasser an dem freistehenden bzw. nicht hinterfüllten Behälter nachzuweisen. Während der Prüfdauer von 48 Stunden dürfen keine Undichtigkeiten oder bleibende Durchfeuchtungen feststellbar sein. In den zugehörigen Prüfberichten sind die Befüllmenge, Füllstand, Uhrzeit und das Datum festzuhalten. Die Durchführung der Dichtheitsprüfungen ist von einem Sachverständigen nach § 53 Abs. 1 AwSV abnehmen zu lassen (s. a. NB 2.).
11. Die Entnahme aus dem Güllebehälter darf nur von einem befestigten Platz der Mindestgröße von 4 x 6 m aus erfolgen (Asphalt- oder Betondecke, kein Verbundsteinpflaster). Die Entwässerung muss im freien Gefälle (3 %) in eine Vorgrube oder in einen speziellen dichten Schacht erfolgen, das verunreinigte Niederschlagswasser ist zusammen mit der Gülle landwirtschaftlich zu verwerten. Im Bereich von befahrbaren Flächen (immer beim Befüll- und Entnahmeplatz!) ist ein Anfahrerschutz in ausreichendem Abstand zum Behälter vorzusehen (z. B. Hochbord, Poller, Leitplanken, etc.).
12. Durchdringungen der Sohlplatte des Güllebehälters (z. B. durch Befüll- und Entnahmerohrleitungen) sind unzulässig! Wanddurchführungen an dem Behälter müssen einsehbar hergestellt sein. Die Befüll-/Entnahmerohrleitung muss mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Sicherheitseinrichtungen, z. B. mit zwei Schiebern, davon ein Schnellschlussschieber, versehen werden. Als Sicherheitseinrichtungen gelten neben Schiebern auch Einrichtungen, die ein Aushebern der Behälter verhindern. (Entlüftungsventile). Die Sicherheitseinrichtungen müssen durch geeignete Vorkehrungen (Schlösser, abschließbare Schieberkammern, abnehmbare Bedienungsteile, etc.) vor dem Zugriff Dritter gesichert sein. Die Verwendung von nicht stationären („fliegenden“) Leitungsschläuchen ist nur bei reinen Tiefbehältern zulässig.
13. Durch regelmäßige Kontrollen des Füllstandes muss ein Überlaufen des Güllebehälters ausgeschlossen sein. Ein Mindestfreibord von 0,2 m ist jederzeit einzuhalten. Der an den Entnahmeplatz angeschlossene Sammelschacht ist ebenfalls regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf zu entleeren. . . .

Für die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen und sichtbare Teile des Behälters sind jährlich Sicht- bzw. Funktionskontrollen vom Betreiber durchzuführen. Bei Feststellung von Undichtheiten an dem Behälter ist die zuständige Untere Wasserbehörde, Fachdienst Umwelt und Straße, des Landkreises Diepholz unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Betreiber des Güllebehälters hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Frostwetterlagen die Eisbildung im Behälter durch geeignete Maßnahmen (z. B. Rühren des Behälterinhaltes, Einhängen von Strohballen, etc.) auf jeden Fall verhindert wird, damit Lasten und Kräfte aus einer geschlossenen Eisdecke nicht zu Beschädigungen des Güllebehälters führen.

14. Über alle Prüfungs-, Kontroll- und Wartungsarbeiten ist ein Betriebsbuch zu führen mit Datum, Namen des Ausführenden, durchgeführten Arbeiten und festgestellten Mängeln. Dieses Buch ist den zuständigen Stellen auf Verlangen vorzulegen. Mitarbeitern der Unteren Wasser- und Bauaufsichtsbehörde ist jederzeit der freie Zugang zu den Anlagenteilen einzuräumen.
15. Der Betreiber hat den Güllebehälter alle fünf Jahre durch einen Sachverständigen nach § 53 Abs. 1 AwSV prüfen zu lassen. Der Sachverständige hat dem Bauamt des Landkreises Diepholz über das Ergebnis dieser Prüfung innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung der Prüfung einen Prüfbericht vorzulegen.

Wasserbehördliche Hinweise:

1. Die Gesamtanlage ist nach den Regeln der Technik zu errichten. Zu beachten sind insbesondere folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:
 - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
 - EN 206-1/ DIN 1045-2 (Beton und Stahlbeton)
 - DIN 1048 (Prüfverfahren für Beton)
 - DIN 7865 (Fugenabdichtungen)
 - DIN 11622-2 (Güllebehälter)
 - Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
2. Die Entnahme von Grundwasser im Zuge von Grundwasserabsenkungen (dies gilt auch für zeitlich befristete Absenkungen!) ist grundsätzlich erlaubnispflichtig gemäß § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Sofern eine Grundwasserabsenkung im Zuge der Baumaßnahme erforderlich sein sollte, ist diese daher rechtzeitig vorab bei der UWB zu beantragen. Das Antragsformular für die Grundwasserabsenkung kann entweder direkt bei der UWB angefordert oder auch über das Internet (www.diepholz.de ⇒ Bauen & Umwelt ⇒ Wasser) abgerufen werden. Rückfragen hierzu können direkt an die UWB, Tel. 05441-976-4278, gerichtet werden.
3. Gemäß Ziffer 10.3 des Bauantrages soll die Niederschlagswasserbeseitigung durch Versickerung auf dem Grundstück erfolgen. Das anfallende Niederschlagswasser sollte möglichst oberirdisch großflächig verteilt und durch die belebte und bewachsene Bodenzone (Flächenversickerung) hindurch versickern. Die *gezielte* Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über spezielle Versickerungsanlagen bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Im Zulauf von unterirdischen Versickerungsanlagen (z.B. Rigolen, Versickerungsschächte etc.) ist im Regelfall eine Reinigungsstufe erforderlich. Dieser Erlaubnisantrag ist beim Fachdienst Umwelt und Straße, Untere Wasserbehörde, des Landkreises Diepholz in Diepholz einzureichen. Das Antragsformular für den Antrag nach § 10 WHG kann direkt bei der UWB (Tel.: 05441-976-42 73) angefordert oder auch über das Internet (www.diepholz.de ⇒ Umwelt ⇒ Wasser) abgerufen werden. Für Planung, Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen ist das Arbeitsblatt A 138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) als den hierfür maßgebenden Regeln der Technik zu beachten. . . .

Die Versickerung von Niederschlagswasser setzt eine ausreichende Durchlässigkeit des anstehenden Untergrundes sowie ausreichend große Grundwasserflurabstände voraus. Aus diesem Grund sind vor der eigentlichen Planung der Versickerungsanlage(n) die Untergrunddurchlässigkeit (k_f -Wert) und die Grundwasserflurabstände vor Ort festzustellen.

Nebenbestimmungen der Harzwasserwerke:

1. Die an dem Bauvorhaben beteiligten Firmen sind darauf hinzuweisen, dass sich die Baustelle in einem Trinkwasserschutzgebiet befindet. Sie sind unter diesen Umständen zu besonderer Sorgfalt zu verpflichten. Dies gilt ganz besonders für den Umgang mit und die Lagerung von Betriebsstoffen.
2. Sofern bei dem Bauvorhaben Recyclingmaterial verwendet werden soll, ist sicherzustellen, dass nur unbedenkliches Material zum Einsatz kommt.
3. Auf der Baustelle sind Materialien und Geräte für Sofortmaßnahmen im Störfall (z.B. Brand, Ölunfall) vorzuhalten. Bei der Baustelleneinrichtung und der Baudurchführung sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen zum Boden- und Grundwasser-/Gewässerschutz (z.B. Maßnahmen zum Auffangen von Schmier- und Treibstoffen, Dichtigkeitsprüfung, kein Einsatz von kontaminierten Geräten etc.) zu beachten.
4. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass eine Beeinträchtigung der Qualität des Grund- und Oberflächenwassers ausgeschlossen ist.
5. In Schadensfällen mit Auswirkungen auf das Oberflächen- bzw. Grundwasser ist der zuständige Wasserwerksmeister Herr Schütte (Tel.: 04242/981023) zu benachrichtigen.
6. Im Zusammenhang mit ggf. anfallenden Betonarbeiten ist sicherzustellen, dass alkalische Wässer und Abspülungen nicht in Gewässer gelangen.
7. Die Bestimmungen der AwSV in ihrer neuesten Fassung sind zu beachten.
8. Bei wasserdurchlässigen Flächen ist darauf zu achten, dass keine Kontamination dieser Flächen zu besorgen ist.
9. Die Wasserschutzgebietsverordnung Ristedt ist zu beachten.

Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Bodenbehörde:

1. Sollten sich im weiteren Verfahren oder bei der Umsetzung des Vorhabens (insbesondere bei Erdarbeiten bzw. den Arbeiten zum Rückbau des Güllebehälters) konkrete Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses unverzüglich der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (Tel. 05441 – 976 / 4279) des Fachdienstes Umwelt und Straße des Landkreises Diepholz mitzuteilen (FD 66, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz).

Hinweise

1. Beim Rückbau des Güllebehälters hat eine ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung der anfallenden Materialien und Baustoffe zu erfolgen.
Beim Rückbau anfallende belastete bzw. verunreinigte Abbruchmaterialien, . . .

sind

gesondert ordnungsgemäß zu entsorgen.

2. Grundsätzlich sind bei Abbruch- und Rückbaumaßnahmen die Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einzuhalten.
3. Beim Umgang mit Bauschutt und Bauabfällen ist das LAGA- Merkblatt „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen – Technische Regeln“ (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall - LAGA - Nr. 20, Stand 6. November 2003) zu beachten.

Landschaftspflegerische Nebenbestimmungen:

1. Auf der im beigefügten Baulast-Lageplan vom 26.07.2018 in rot gekennzeichneten Teilfläche (500 m²; 5 m x 100 m) ist der Gewässerrandstreifen aus der Nutzung zu nehmen. Der Gewässerrandstreifen sollte nach Möglichkeit nur alle zwei Jahre mit Abfuhr des Mahdgutes zwischen September und Oktober gemäht werden. Maximal ist eine einjährige Mahd möglich. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Den Aufwuchs von einzelnen Gehölzen zuzulassen wird empfohlen. Zur Abgrenzung des Gewässerrandstreifens zum restlichen Grünland sind im Abstand von 10-20 m Holzpfähle zu setzen.
2. Die auf dem Baugrundstück vorhandenen und vom Bauvorhaben nicht betroffenen Gehölzbestände sind zu erhalten und während der Baumaßnahmen gemäß der Vorgaben der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ gegen mechanische Schäden der oberirdischen Gehölzteile sowie der Wurzelbereiche zu sichern. Insbesondere das Lagern von Baumaterialien und – maschinen im Kronen-Trauf-Bereich (Wurzelbereich) der Bäume ist zu vermeiden.
3. Die Kompensationsmaßnahmen werden in das Kompensationskataster des Landkreises Diepholz eingetragen. Die Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.
4. Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens in der auf den Baubeginn folgenden Pflanzperiode durchzuführen.
5. Für die externe Kompensation auf dem Grundstück der Gemarkung Ristedt, Flur 16, Flurstück 1, wird unter dem Az. 63 DH 02657/2018/54 eine Baulast in das Baulastenverzeichnis eingetragen.

Nebenbestimmungen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft:

1. Zur sicherheitstechnischen Ausführung der Baumaßnahme sind die ausführenden Betriebe zu verpflichten, die in Frage kommenden Vorschriften für Sicherheit- und Gesundheitsschutz (VSG) zu beachten.
2. Arbeitsstättenverordnung
Werden im Betrieb Arbeitnehmer beschäftigt, sind grundsätzlich das Arbeitsschutzgesetz und die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, insbesondere die Arbeitsstättenverordnung, zu beachten.

3. Baustellenverordnung / SiGeKo

Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu berücksichtigen.

Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, so muss seitens der Bauherren ein fachlich geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGe-Ko) bestellt werden. Dieser hat auch die bei möglichen späteren Arbeiten am Bauwerk erforderliche Unterlage zu erstellen.

4. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Arbeitsstätten sind nach § 3a Abs. 1 der ArbStättV so einzurichten, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Beschäftigten ausgehen. Dabei sind der Stand der Technik und die Technischen Regeln für Arbeitsstätten zu berücksichtigen. Die Gestaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung wird in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 konkretisiert.

5. Beseitigung von baulichen Anlagen

Abzubrechende und daran angrenzende Bauteile sind auf ihren baulichen Zustand, insbesondere auf konstruktive Gegebenheiten, statische Verhältnisse, Art und Zustand der Bauteile und Baustoffe und Art und Lage von Leitungen zu untersuchen. Ergibt die Untersuchung Hinweise auf Gefahren beim Abbruch, sind entsprechende Maßnahmen zu deren Abwendung zu treffen. (§ 8 Abs. (1) UVV 2.7) Beim Umgang mit asbesthaltigen Baustoffen ist laut Gefahrstoffverordnung / TRGS 519 ein Sachkundenachweis und ein bestimmtes Arbeitsverfahren erforderlich. Asbesthaltige Platten dürfen nicht wieder verbaut, sondern müssen fachgerecht entsorgt werden.

Hinweise:

- a) Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- b) Die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen bzw. noch ergehenden Verordnungen sind zu beachten und jederzeit genauestens einzuhalten.
- c) Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- d) Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden.
- e) Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes dieser Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung.
- f) Falls die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch diese Genehmigung nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.
- g) Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

- h) Der Betreiber dieser Anlage hat diese Genehmigung zur Einsichtnahme durch Bedienstete der zuständigen Behörde an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten.
- i) Nach § 62 Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt u. a. derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig

- eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
- entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt.

Die beiden erstgenannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, die Letztgenannten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

- j) Entsprechend § 327 Abs. 2 des Strafgesetzbuches - in der zurzeit gültigen Fassung - wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

- eine genehmigungsbedürftige Anlage oder eine sonstige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, deren Betrieb zum Schutz vor Gefahren untersagt worden ist,
- eine genehmigungsbedürftige oder anzeigepflichtige Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder
- eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Abfallgesetzes

ohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung betreibt.

- k) Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

Soll der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage eingestellt werden, so hat der Betreiber dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung ebenfalls unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

- l) Nach den VDE-Bestimmungen 0190-10.70 wird als Schutzmaßnahme gegen gefährliche Berührungsspannungen an elektrischen Geräten ein Potentialausgleich vorgeschrieben. Als Erder können Wasserrohrnetze nicht mehr benutzt werden. Als Ersatz hierfür sind Fundamente der vorzusehen.

Begründung:

Klaus Seevers KG Seevers Mast KG, Herr Klaus Seevers, beantragte am 14.05.2018 nach §§ 4 und 16 BImSchG die Genehmigung für Rückbau Güllebehälter und Neubau Güllebehälter mit Abdeckung - Betrieb der Gesamtanlage auf dem vorgenannten Grundstück.

Die beantragte Anlage bedurfte der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die Vorprüfung, ob nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl I.S.2808 ff) eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragte Maßnahme war daher nicht erforderlich.

Entsprechend § 2 Abs.1 Ziffer 2 der 4. BImSchV war über diesen Antrag im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 19 BImSchG) zu entscheiden.

Im Rahmen dieses Verfahrens waren auch entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG die Behörden zu hören, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden.

Die Beurteilung dieser Maßnahme hat nach Beteiligung der Gemeinde Stuhr, die Harzwasserwerke GmbH, Hildesheim, des Wasser- und Bodenverbandes Hache und Hombach, Syke, der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, und meiner Fachdienste insgesamt keine Gründe ergeben, die eine Versagung der beantragten Genehmigung gerechtfertigt hätten.

Nach § 13 BImSchG schließt die Genehmigung auch die Baugenehmigung ein. Es war daher zu prüfen, ob das Vorhaben dem öffentlichen Baurecht entspricht. Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich der Gemeinde Stuhr und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig.

Die Gemeinde Stuhr hat hierzu ihr Einvernehmen erteilt.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen und die Beachtung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und der Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind und der Antrag somit unter den aufgeführten Nebenbestimmungen zu genehmigen war.

Zuständigkeit:

Meine Zuständigkeit für die Erteilung dieses Bescheides ergibt sich aus der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 15.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) in der zurzeit gültigen Fassung.

Begründung zur Kostenlastentscheidung:

Der Antragsteller hat Anlass zu diesem Verfahren gegeben und hat deshalb die Kosten zu tragen. Die Entscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Widerspruch auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

Im Auftrage

Fenker